Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungsteuer

Die aktuelle **Zweitwohnungsteuersatzung** der Stadt Vetschau/Spreewald vom 23.11.2017 ist im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Vetschau/Spreewald vom 13.12.2017 veröffentlicht. Sie kann im Internet unter www.vetschau.de eingesehen werden.

Steuerpflichtiger ist danach, wer im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

Eine **Zweitwohnung** ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung (die er nicht innehaben muss!) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über

- ein Fenster,
- eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Trinkwasserversorgung sowie eine Toilette, zumindest in vertretbarer Nähe,

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

Es gibt Sonderfälle, die nicht der Steuer unterliegen (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

Steuermaßstab für die Berechnung der Zweitwohnungsteuer ist die Nettokaltmiete. Ist diese dem Mietvertrag nicht unmittelbar zu entnehmen, wird sie errechnet oder in Anlehnung an Vergleichsmieten qualifiziert geschätzt.

Anzeige- und Mitteilungspflichten: Wer eine Zweitwohnung innehat, sie in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Vetschau/Spreewald innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Änderungen bei der Nettokaltmiete, sowie bei Steuerschätzungen der Abschluss von Veränderungen, die erkennbar Einfluss auf Schätzungsgrundlagen haben, oder den Sachverhalten, die zur Beurteilung der Wohnung als nicht steuerpflichtig führen, sind der Stadt Vetschau/Spreewald binnen eines Monats anzuzeigen.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, bei der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet hat.

Für eventuelle Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nummer 035433/777-17 während den Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Sprechzeiten:	**Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr**	**Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr**
	13:30 – 17:30 Uhr	**13:30 – 15:30 Uhr**